



STATUTEN SKBS/ CSCBB

Generalversammlung des SKBS am 29. Februar 2020

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der «Schweizerische Klub des Belgischen Schäferhundes und Schipperkes» / SKBS ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Er ist als einziger Rasseclub in der SKG zuständig für alle Varietäten des Belgischen Schäferhundes und des Schipperkes

Art. 2

Zweck

Der SKBS bezweckt:

- a) Die Reinzucht aller Varietäten des Belgischen Schäferhundes und Schipperkes in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards (Nr. 15 und 82) zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse mit ihren Varietäten: Malinois, Tervuren, Groenendael, Laekenois und des Schipperkes;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Förderung der ihm angeschlossenen Ortsgruppen;
- e) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- f) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Belgischen Schäferhundes und Schipperkes, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.



Art. 3

Zweckverfolgung

Der SKBS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Belgischen Schäferhunden und Schipperkes;
- c) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des FCI Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen ZTP;
- g) Vertretung der Interessen der Mitglieder;
- h) Rassespezifische Aus- und Weiterbildung von Wesensrichter, Formwertrichter und Wesensrichteranwärtern;
- i) Wahl von Wesensrichtern;
- j) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den SKBS aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab Vollendung des 16. Altersjahr.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.



Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in den SKBS) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben.

Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Jedes Mitglied hat das Recht durch direkte Meldung an den SKBS sich in der Mitgliederdatenbank löschen zu lassen.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Zentralvorstand.

Wer in den SKBS eintreten will, macht dies mit dem entsprechenden Formular «Mitgliederantrag» auf der Internetplattform vom SKBS.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den SKBS besonders verdient gemacht haben, können vom SKBS zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der gültigen Stimmern erforderlich sind.

Die Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Der Zentralvorstand kann auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

SKG-Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Zentralvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen.

Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Zentralvorstand überreicht.



Veteranen, die durch den SKBS vor dem 23.04.2016 ernannt wurden, sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Zentralpräsident oder Kassier erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung Mitglieder, die das gute Einvernehmen im SKBS stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKBS oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Eine Wiederaufnahme kann frühestens 3 Jahre nach den Austrittsdatum wieder erfolgen.

Rekursrecht Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Zentralpräsidenten des SKBS zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SKBS und seiner Ortsgruppen aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.



Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SKBS;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SKBS oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Zentralvorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem Zentralvorstand schriftlich zu melden.

Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den SKBS in den SKG - Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab vollendetem 16. Altersjahre, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht und können Anträge stellen. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.



Rechte und Vergünstigungen der SKBS Mitglieder sind in verschiedenen Reglementen der TKG/SKG geregelt.

Art. 14

Pflichten

Mit dem Eintritt in den SKBS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SKBS anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

Art. 15

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

III. HAFTBARKEIT

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SKBS haftet nur das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten des SKBS, umgekehrt haftet auch der SKBS nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 17

a. Die Ortsgruppen haben die Aufgabe, den Zusammenhang unter den Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern, sowie eine wirksame Werbung im Dienste des Belgischen Schäferhundes und Schipperkes, und des SKBS zu betreiben. Ihre Tätigkeit umfasst hauptsächlich:

- Austausch von Erfahrungen über Zucht- und Erziehung der Hunde;
- Beratung der Interessenten beim Hundekauf;
- Anschaffung von Dokumentationen über Kynologie und Zucht;
- Ausbildung der Hunde, Durchführung von Kynologischen Kursen;
- Organisation von Wettkämpfen; Zuchtauglichkeitsprüfungen (ZTP), Sporthundeprüfungen,



- Ausstellungen sowie Werbeveranstaltungen innerhalb des SKBS;
- Aktive Unterstützung für operative Geschäfte des SKBS.
 - b. Der Zentralvorstand fördert die Bildung von Ortsgruppen, wenn das Bedürfnis in grösseren Ortschaften oder Regionen vorhanden ist.
 - c. Zur Neugründung einer Ortsgruppe bedarf es mindestens 20 Personen die Mitglied im SKBS sein müssen.
 - d. Die Anerkennung einer neuen Ortsgruppe muss von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
Jedoch darf dieser Entscheid erst nach schriftlicher Rücksprache mit den angrenzenden SKG Sektionen und SKBS-Ortsgruppen gefällt werden.
 - e. Die SKBS-Ortsgruppen sind eine rein interne Institution des SKBS. Sie sind nicht in einer rechtlichen Stellung wie eine Sektion der SKG.
 - f. Die Statuten der Ortsgruppen dürfen nicht in Widerspruch zu den Statuten des SKBS und der SKG stehen. Sie sind, wie auch Teilrevisionen, dem Zentralvorstand des SKBS zur Prüfung und Genehmigung vorgängig der jeweiligen Hauptversammlung der Ortsgruppe einzureichen.
 - g. Die Ortsgruppen agieren mit der Buchhaltung selbständig. Insbesondere sind sie berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu erheben. Der SKBS haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppen, die Ortsgruppen haften nicht für die Verbindlichkeit des SKBS.
 - h. Mitglieder, die in einer Ortsgruppe stimm- und wahlberechtigt sind, müssen dem SKBS angehören.
 - i. Ortsgruppen, die vom SKBS aus aussergewöhnlichen Gründen eine Subvention beantragen, müssen bis spätestens den 30. November des laufenden Jahres ein begründetes Gesuch, unter Beilage der aktuellen OG-Buchhaltung, beim Zentralvorstand einreichen. Der Zentralvorstand legt das Gesuch mit dem entsprechenden Antrag der Generalversammlung zur Abstimmung vor.
 - j. Ausschluss einer Ortsgruppe aus dem SKBS:
Die Ortsgruppe wird durch die Generalversammlung ausgeschlossen, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem SKBS während drei Jahren und trotz



Aufforderung nicht erfüllt, oder sonst die Verbandstreue verletzt.

- k. Bei einer Auflösung oder einem Ausschluss einer Ortsgruppe aus dem SKBS muss das Vermögen der Ortsgruppe dem Zentralvorstand der SKBS übergeben werden. Bildet sich innert fünf Jahren im gleichen Einzugsgebiet eine neue Ortsgruppe, so kann der Zentralvorstand das Begehren um Aushändigung des Vermögens der aufgelösten Ortsgruppe stellen. Falls sich keine neue Ortsgruppe bildet, verfällt das Vermögen an die Zentralkasse.

Art. 18

Organe

Die Organe des SKBS sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Zentralvorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SKBS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende April eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Zentralvorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Zentralvorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge an die Generalversammlung können von den Ortsgruppen und von Einzelmitglieder gemacht werden. Um gültig zu sein, sind sie dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21



Generalversammlung

Ausserordentliche

Eine ausserordentliche

Generalversammlung kann jederzeit

durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches spätestens 6 Wochen nach der Generalversammlung auf unserer Homepage zumindest in deutscher Sprache aufgeschaltet ist.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Zentralvorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Zentralpräsidenten;
 2. des Kassiers / Mitgliederverwaltung
 3. des restlichen Vorstandes;
 4. der Revisionsstelle;Ohne Zentralvorstandsmandat
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte etc.);



6. Ausstellungsrichteranwärtern und Leistungsrichteranwärtern;

- h) Abänderung der Statuten und Reglemente;
- i) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitglieder;
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
(Betrifft der Antrag eine Angelegenheit, über die in den vergangenen 3 Jahren bereits entschieden wurde, wird darauf nicht eingetreten.)
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des SKBS.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Zentralvorstand

Der Zentralvorstand (ZV) besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (Zentralpräsident, Kassier/Mitgliederverwaltung, Aktuar, Präsident der Zuchtkommission, Verantwortlicher der Wesensrichter und ZTP, Verantwortlicher des Sporthundewesen, Verantwortlicher des Ausstellungswesen).

Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Zentralpräsident muss Schweizerbürger sein, oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung. Auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein.



Der Zentralvorstand bestimmt den Vizepräsident aus seiner Mitte.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der SKBS ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Zentralpräsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des SKBS nach aussen.

Art. 28

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz .

Art. 30



Kassier / Mitglieder-

verwaltung Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitglieder-beiträge, verwaltet die Kasse und das Mitgliederwesen. Er erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.).

Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab und erstellt das Budget für das folgende Vereinsjahr.

Präsident der Zuchtkommission

Art. 31

Der Präsident der Zuchtkommission überwacht und leitet die Geschäfte der Zuchtkommission. Bei Rekursen vertritt und erläutert er die Stellungnahme der Zuchtkommission.

Verantwortliche der Wesensrichter / ZTP

Art. 32

Der Verantwortliche der Wesensrichter und ZTP wacht darüber, dass alle Wesensprüfungen nach einem einheitlichen Kriterium durchgeführt werden.

Um dies zu erreichen, muss er:

- die Ausbildung der Wesensrichter- und Wesensrichteranwälter leiten;
- die Parcourvorbereitungen für die Zuchtauglichkeitsprüfung ZTP, sowie die Arbeiten der Wesensrichter überwachen.

Verantwortliche des Sportwesens

Art. 33

Der Verantwortliche des Sporthundewesens überwacht das gesamte Spektrum Sport innerhalb vom SKBS und arbeitet mit den verschiedenen Disziplinverantwortlichen eng zusammen. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Qualifikationskontrolle der Schweizer,- und Weltmeisterschaft FMBB.

Er unterstützt die Ortsgruppen bei der Durchführung der SKBS-Schweizermeisterschaften. Er macht den Vorschlag für die Richter und die Schutzdienstleister, welche der ZV bestätigten muss.

Im weiteren obliegt ihm die Verantwortung über die Mannschaftsführung an der FMBB. Er macht den Vorschlag mit den Namen der Mannschaftsführern, welche der ZV bestätigten muss.

Im Verhinderungsfall entscheidet der Zentralvorstand.



Ausstellungswesen

Art. 34

Verantwortliche des

Der Verantwortliche des Ausstellungswesens koordiniert mit der Ausstellungsleitung der SKG die Anlässe in der Schweiz. In Absprache mit dem Zentralvorstand können Spezialrichter für Ausstellungen verpflichtet werden.

Er behandelt die eingehenden Anträge für die Gebrauchshundeklasse und Homologation von Champion-Titel, und leitet diese der SKG weiter. Er koordiniert die Ausbildung der Ausstellungsrichter/in zu Handen der SKG. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Durchführung von SKBS Spezial-Klubschau und zuständig für die Publikation der Ausstellungsergebnisse.

Er gilt als Auskunftsstelle für alle Belangen im Ausstellungswesen für SKBS Mitglieder.

Art. 35

Zuchtkommission

Die Zuchtkommission überwacht und leitet die gesamte Zucht des Belgischen Schäferhundes und Schipperkes innerhalb des SKBS.

Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsident der Zuchtkommission;
- Verantwortlicher der Wesensrichter und ZTP;
- Zuchtadministration.

Unstimmigkeiten und Reglementsverletzungen werden zeitgerecht dem Zentralvorstand unterbreitet.

Über Sitzungen innerhalb der Zuchtkommission werden Protokolle zu Handen des Zentralvorstandes geführt.

Ausser dem Präsidenten der Zuchtkommission und dem Verantwortlichen der Wesensrichter und ZTP, konstituiert sich die Zuchtkommission selber. Der Zentralvorstand genehmigt die Mitglieder der Zuchtkommission.

Art. 36

Präsidenten der OG's

Die Ortsgruppenpräsidenten/in werden mindestens einmal pro Jahr zu einer Klausurtagung eingeladen.

Über den Inhalt der Themen wird ein Protokoll geführt und den OG Präsidenten zugestellt.

Es können an dieser Tagung keine verbindlichen Beschlüsse für den SKBS gefasst werden.

Sie sind verpflichtet, personelle Änderung der OG-Präsidenten zeitnah dem Zentralvorstand zu melden.



Revisionsstelle

Art. 37

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer der Revisoren endet nach 6 Jahren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag.

Art. 38

Spezialkommissionen

Der Zentralvorstand kann für besondere Aufgaben Spezialkommissionen zeitlich befristet ernennen und ihnen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung delegieren.

V. FINANZEN

Art. 39

Der SKBS erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 40

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES SKBS

Art. 41

Die Auflösung des SKBS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.



Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der SKBS auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des SKBS, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des SKBS an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Februar 2020 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 12. März 2011

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen der Generalversammlung des SKBS
vom 29. Februar 2020

Zentralpräsident

Josef Furrer


Aktuarin

Vreni Reding

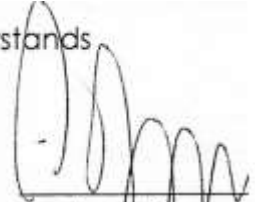


Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Clubs des Belgischen Schäferhundes und Schipperkes SKBS vom 29. Februar 2020 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 8. April 2020


Hansueli Beer
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands


Andreas Rogger
Geschäftsleiter